

NIEDERSCHRIFT

VERTEILER: 3.3.1. + 3.3.2

Körperschaft	: Stadt Norderstedt	
Gremium	: Sozialausschuss, SOA/018/ XI	
Sitzung am	: 18.06.2015	
Sitzungsort	: Tagesklinik für Psychiatrie und Psychotherapie Norderstedt, Beim Umspannwerk 6 – 8, 22844 Norderstedt	
Sitzungsbeginn	: 18:30	Sitzungsende : 20:05

Öffentliche Sitzung

Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende/r	: gez.	Thomas Jäger
Schriftführer/in	: gez.	Linsey Scheer



TEILNEHMER VERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Sozialausschuss
Sitzungsdatum	: 18.06.2015

Sitzungsteilnehmer

Vorsitz

Herr Thomas Jäger

Herr Jäger verlässt um 19:05 Uhr die Sitzung

Teilnehmer

**Herr Thorsten Borchers
Herr Hans-Joachim Flor**

Herr Flor übernimmt ab 19:05 Uhr die Stimmberechtigung für Herrn Jäger

**Herr Peter Goetzke
Frau Stefanie Hahn
Herr Olaf Harning
Frau Christine Müller
Herr Collins Nsiah-Ababio
Frau Heideltraud Peihs
Herr Volker Schenppe
Herr Tobias Schloo
Herr Heinz-Werner Tyedmers
Frau Doris Vorpahl**

Frau Vorpahl übernimmt ab 19:05 Uhr den Vorsitz

**Herr Oliver Weber
Frau Gisela Wendland**

Verwaltung

**Frau Julia Major
Herr Sirko Neuenfeldt
Frau Anette Reinders
Frau Linsey Scheer
Herr Klaus Struckmann**

**Dez. II; Assistentin 2. Stadträtin
FB 413; Fachbereichsleiter
Dez. II 2. Stadträtin
FB 413; Protokoll
FB 410; Amtsleiter**

sonstige

Herr Dr. Tecklenburg
Herr Hans-Hermann Hagge
Herr Hans Jeenicke
Frau Angelika Kahlert
Herr Mayer
Frau Sommerburg

Gesamtleitung ATS
Seniorenbeirat
Seniorenbeirat
Seniorenbeirat
Sozialwerk Norderstedt
Regionalleitung ATS

Entschuldigt fehlten

Sonstige Teilnehmer

4

VERZEICHNIS DER
TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Sozialausschuss
Sitzungsdatum	: 18.06.2015

Öffentliche Sitzung

TOP 1 :

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 :

Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte

TOP 3 :

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 08.06.2015

TOP 4 :

Einwohnerfragestunde, Teil 1

TOP 5 :

Aktuelle Entwicklung der Suchthilfe (zu diesem TOP sind Herr Dr. Hans-Jürgen Tecklenburg und Frau Sommerburg der Tagesklinik Norderstedt eingeladen)

TOP 6 : A 15/0265

Gewährung eines Preisnachlasses bei HVV-Fahrkarten (Zeitkarten) für SGB II und SGB XII Transferempfänger

TOP 7 : B 15/0263

Landesverordnung zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten (Mietpreisverordnung)

TOP 8 : B 15/0264

Änderung der Satzung für die Benutzung von Notunterkünften und der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte

TOP 9 :

Dauerbesprechungspunkt Wohnraumversorgung

TOP 10 :

Dauerbesprechungspunkt Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerber/-innen

TOP 11 :

Einwohnerfragestunde, Teil 2

TOP 12 :

Berichte und Anfragen - öffentlich

**TOP 12.1 :
Frauenhaus**

**TOP 12.2 :
schriftliche Anfragen der SPD Fraktion zu Unterkünften von Flüchtlingen und
Asylbewerber/-innen**

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Sozialausschuss
Sitzungsdatum	: 18.06.2015

Öffentliche Sitzung

TOP 1:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Herr Jäger eröffnet die Sitzung, begrüßt die Ausschussmitglieder, die anwesenden Gäste sowie die Verwaltungsmitarbeiter und stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit mit 14 Mitgliedern fest.

TOP 2:

Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte

Die vorliegende Tagesordnung wurde einstimmig mit 14 Mitgliedern beschlossen.

TOP 3:

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 08.06.2015

Herr Jäger berichtet über den Beschluss aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung zu dem Kauf weiterer Mobilbauten für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerber/-innen.

TOP 4:

Einwohnerfragestunde, Teil 1

Anfrage von Herrn Schmitz zum Antrag des Seniorenbeirates (TOP 6).

Herr Heinz Walter Schmitz, wohnhaft Theodor-Fontane-Straße 26, 22848 Norderstedt, fragt an, warum die Anlage zum Antrag A 15/0265 des Seniorenbeirates nicht veröffentlicht wurde.

Herr Jäger sagt eine schnelle Klärung zu.

Die Anlagen wurden nur in dem Gesamtdokument der Einladung veröffentlicht, sind aber zwischenzeitlich auch unter dem einzelnen Tagesordnungspunkt im Ratsinformationssystem aufrufbar.

TOP 5:

Aktuelle Entwicklung der Suchthilfe (zu diesem TOP sind Herr Dr. Hans-Jürgen Tecklenburg und Frau Sommerburg der Tagesklinik Norderstedt eingeladen)

Herr Jäger begrüßt den Leiter der ATS Herrn Dr. Tecklenburg.

Herr Dr. Tecklenburg bedankt sich beim Vorsitzenden und den Ausschussmitgliedern und stellt sich und die Arbeit der ATS zusammen mit der Tagesklinik Norderstedt an Hand einer Power Point Präsentation vor. Die Folien reicht er als Anlage 1 zu Protokoll.

Herr Mayer, Geschäftsführer vom Sozialwerk Norderstedt, berichtet kurz über die gute Zusammenarbeit mit der Tagesklinik.

Anschließend beantwortet Herr Dr. Tecklenburg, zusammen Frau Sommerburg, Fragen der Ausschussmitglieder.

Herr Jäger verlässt um 19.05 Uhr die Sitzung und Frau Vorpahl übernimmt den Vorsitz. Die Stimmberechtigung für Herrn Jäger übernimmt Herr Flor.

TOP 6: A 15/0265

Gewährung eines Preisnachlasses bei HVV-Fahrkarten (Zeitkarten) für SGB II und SGB XII Transferempfänger

Zu dem Antrag A15/0265 des Seniorenbeirates erläutert Herr Jeenicke diesen und reicht zwei Tabellen zur bildlichen Darstellung der Kosten und Einsparungen als Anlage 2 zu Protokoll.

Anschließend führen die Ausschussmitglieder eine rege Diskussion und Herr Jeenicke beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder.

Herr Jeenicke bittet darum, dass der Geschäftsführer des Jobcenters Kreis Segeberg, Herr Knapp, zur kommenden Sitzung am 16.07.2015 eingeladen wird, damit dieser im Sozialausschuss erläutern kann, wie Hilfeempfänger/-innen vom Jobcenter bei der Arbeitssuche finanziell unterstützt werden.

Diese Bitte wird durch die Ausschussmitglieder unterstützt.

Abstimmung:

Die Ausschussmitglieder beschließen einstimmig, dass die Entscheidung zu dem Antrag A 15/0265 auf die Sitzung am 16.07.2015 vertagt wird.

TOP 7: B 15/0263**Landesverordnung zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten (Mietpreisverordnung)**

Frau Müller der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt zu der Variante 1 der Beschlussvorlage B 15/0263 folgenden Ergänzungsantrag:

Die Mietglieder des Sozialausschusses bitten die Verwaltung, im Rahmen der Beratungen zu den Mietenspiegeln 2017 und 2019, die Effekte der „Mietpreisbremse“ auf die Situation in Norderstedt darzustellen und dem Sozialausschuss zeitnah zu berichten.

Der Antrag wird als Anlage 3 dem Protokoll beigelegt.

Frau Reinders erklärt dazu, dass sich dieses für Norderstedt schwierig herausfiltern lässt, ob und falls ja, welchen Einfluss die Mietpreisbremse auf die Entwicklung der Mieten in Norderstedt hat

Frau Reinders beantwortet weitere Fragen der Ausschussmitglieder.

Frau Peihs richtet die Frage, wie die Mieter überprüfen können, ob die Miete bei Neuvermietung nicht zu stark erhöht wird, an die im Publikum sitzenden Mitglieder des Mietervereins Norderstedt.

Diese antworten, dass der Mietenspiegel in Norderstedt sehr funktionell und gut ist. Jeder kann die ortsübliche Vergleichsmiete aus dem Mietenspiegel problemlos ablesen. Des Weiteren spricht sich der Mieterverein für die Einführung der Mietpreisbremse aus.

Vor der Abstimmung zieht Frau Müller den Ergänzungsantrag zurück.

Abstimmung:

Variante 1:	7 Ja-Stimmen	7 Nein-Stimmen
Variante 2:	7 Ja-Stimmen	7 Nein-Stimmen

Damit ist die Beschlussvorlage B 15/0263 in beiden Varianten abgelehnt.

TOP 8: B 15/0264**Änderung der Satzung für die Benutzung von Notunterkünften und der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte**

Frau Major, Assistentin der 2. Stadträtin Frau Reinders, reicht eine Gegenüberstellung (Synopsis) der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt als Anlage 4 zu Protokoll und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder.

Zudem teilt Frau Major mit, dass es in der Anlage zu der Beschlussvorlage B 15/0264 zwei redaktionelle Berichtigungen gibt. Die korrigierte Fassung wird als Anlage 5 dem Protokoll beigelegt.

Auf die Frage von Herrn Goetzke bezüglich PrePaid-Zählern für die Energiekosten antwortet Frau Reinders, dass sich die Kosten von Obdachlose und Asylbewerber nicht geändert haben.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mit 14 Mitgliedern beschlossen.

TOP 9:

Dauerbesprechungspunkt Wohnraumversorgung

Frau Reinders berichtet über das erste Richtfest der Wohnungen der Firma Plambeck im geförderten Wohnungsbau beim Garstedter Dreieck.

Zur Verbesserung der Wohnungsmarktlage plant Frau Reinders in den Sommerferien Gespräche mit den Wohnungsbauunternehmen zu führen, um mit diesen über gemeinsame Lösungen zur besseren Wohnraumversorgung zu sprechen.

TOP 10:

Dauerbesprechungspunkt Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerber/-innen

Betreuung Flüchtlinge

Auf seiner Sitzung am 19.03.2015, TOP 6, beschloss der Sozialausschuss die Bereitstellung von Mitteln für zusätzliche Stellen zur Betreuung von Flüchtlingen in den städtischen Unterkünften.

Die Mittel dafür wurden im Nachtragshaushalt bereitgestellt.

Die Verwaltung bereitet die zukünftige Betreuung durch mehrere Träger vor.

Mit dem Diakonischen Werk wurde die Erweiterung des Betreuungsumfanges vereinbart.

Die AWO, Landesverband Schleswig-Holstein, hat sich bereit erklärt, in die Betreuung der Flüchtlinge in den Unterkünften einzusteigen.

Schließlich hat der Verein Willkommen-Team e.V. einen Antrag auf Finanzierung einer hauptamtlichen Stelle zur Entlastung und Sicherstellung seiner Arbeit mit den Flüchtlingen angekündigt.

Die Verwaltung wird mit den zur Verfügung gestellten Mitteln auch mit den beiden letztgenannten Trägern zum nächstmöglichen Zeitpunkt entsprechende Vereinbarungen abschließen.

Zudem schlägt die Verwaltung vor, Vertreter der AWO zu einer der nächsten Sitzungen des Sozialausschusses einzuladen, um die Inhalte ihrer Arbeit vorzustellen.

Herr Neuenfeldt ergänzt, dass sich die Zugangszahlen der Flüchtlinge durch die Eröffnung der Erstaufnahmeeinrichtung Boostedt auf ca. 485 für das Jahr 2015 gesenkt haben.

Dazu reicht er ein Schreiben der Ausländerbehörde Bad Segeberg als Anlage 5 zu Protokoll. Unabhängig davon ist aber weiterhin mit einer hohen Anzahl von Personen im Rahmen des Familiennachzugs zu rechnen.

Frau Reinders berichtet über die Arbeitsgruppe „Wohnen“ beim Innenministerium, die sich mit der nachhaltigen Schaffung von Wohnraum für Asylsuchende beschäftigt.

TOP 11:
Einwohnerfragestunde, Teil 2

Anfrage Herr Köll zum Thema Fallzahlen Grundsicherung.

Herr Harald Köll, wohnhaft Liegnitzer Straße 20, 22850 Norderstedt, fragt an, wie viele Grundsicherungsfälle es in der Stadt Norderstedt gibt.

Herr Neuenfeldt antwortet direkt.

Aktuell befinden sich ca. 630 Haushalte und ca. 700 Personen im Bezug der Grundsicherung. Ca. 2/3 davon erhalten Grundsicherung im Alter. Die aktuellen Zahlen sind immer in den Halbjahresberichten nachzulesen.

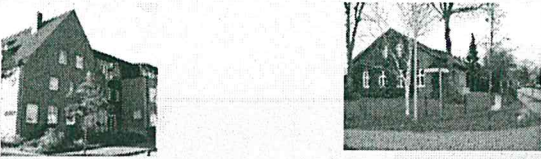
TOP 12:
Berichte und Anfragen - öffentlich

TOP 12.1:
Frauenhaus

Frau Reinders berichtet, dass das Richtfest für den Neubau des Frauenhauses im Juni in aller Stille mit den Mitarbeiterinnen und Bewohnerinnen stattgefunden hat. Fertigstellung und Bezug des neuen Frauenhauses ist dann für den Spätherbst geplant. Das Fundraising ist auf Grund zahlreicher Spenden auf einem guten Weg, das gesetzte Ziel von 100.000 € zu erreichen.

TOP 12.2:
schriftliche Anfragen der SPD Fraktion zu Unterkünften von Flüchtlingen und Asylbewerber/-innen

Herr Schloo reicht schriftliche Anfragen der SPD Fraktion als Anlage 6 zu Protokoll und bittet um schriftliche Beantwortung.



Suchthilfe in Norderstedt

- ein Überblick über die Angebote

Sozialwerk Norderstedt e.V.

SUCHTBERATUNG NORDERSTEDT
AMBULANTE UND TEILSTATIONÄRE SUCHTHILFE

LANDSCHAFTLICHE FÜR INNERE MISSION IN NORDERSTEDT




Prävalenz - Schätzungen Norderstedt

Unter Berücksichtigung der Zahlen und Schätzungen zur Epidemiologie von Abhängigkeitsstörungen in Deutschland, z. B. der DHS und der Berichte der Drogenbeauftragten des Bundes, ergeben sich für Norderstedt mit einer Bevölkerungszahl von 77.016 EinwohnerInnen (Stand Ende 2014) folgende (geschätzte) Zahlen:

Alkoholabhängigkeit	1.560 Pers.
(riskanter Alkoholkonsum weitere	8.820 Pers.)
Medikamentenabhängigkeit	1.650 Pers.
Abhängigkeit illegale Drogen (Heroin, Kokain)	210 Pers.
Cannabisabhängigkeit	760 Pers.
Glückspielsucht	250 Pers.
(Problematisches Glücksspielen weitere	260 Pers.)
„Medienabhängigkeit“	590 Pers.
Essstörungen	730 Pers.
Nikotinabhängigkeit	6.500 Pers.

- ### Angebote der Suchthilfe in Norderstedt
- Ambulante Hilfen
 - Suchtberatung
 - (Bietergemeinschaft Sozialwerk und ATS)
 - Verstärkung der Suchtprävention
 - Fachstelle „Kleine Riesen“ (ATS)
 - Weitere Angebote der ATS:
 - Psychosoziale Begleitung bei Substitution
 - Ambulante Rehabilitation
 - Betreuung im eigenen Wohnraum
 - Projekte wie „Schul- und Krisensprechstunden“, „Soziale Trainingskurse“, „Gewalt macht keine Schule“ u. a.
 - Teilstationäre Hilfen (Wohngemeinschaften)
 - Vollstationäre Hilfe (Adaption START Norderstedt)

- ### Zielgruppen der ambulanten Suchthilfe
- Die ambulante Suchthilfe ist eine kommunale **Informations- und Fachberatungseinrichtung** zu allen Themen der Abhängigkeitsentwicklung bei stoffgebundenen und stoffungebundenen Suchtformen, z. B. für:
- Betroffene, die sich gefährdet bzw. abhängig fühlen von Alkohol, Medikamenten und/oder illegalen Drogen, die Probleme im Umgang mit Glücksspielen, Mediennutzung oder ihrem Essverhalten haben.
 - Angehörige, Nachbarn, Freunde, Kollegen von gefährdeten bzw. abhängigen Menschen, die Unterstützung und/oder Informationen benötigen, aber auch für
 - Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit (z. B. Personalverantwortliche, Erzieher, Lehrer) mit dem Thema Sucht konfrontiert sind.

- ### Angebote der ambulanten Suchthilfe in Norderstedt
- **Beratung** für Betroffene und Angehörige nach Terminvereinbarung und in (offenen) Sprechstunden in den Beratungsstellen des Sozialwerks und der ATS in Garstedt sowie
 - in der TAS
 - im Familienzentrum Glashütte
 - im Jobcenter Norderstedt Mitte
 - in den Räumen der ATS in Friedrichsgabe (2. Stock /Adaption)
 - **„Offene“ Gruppen** (nach Anmeldung)
 - Inoffizielles dienstags um 17.00 Uhr in der Beratungsstelle der ATS
 - Angehörigengruppe mittwochs um 17.30 Uhr in der Beratungsstelle des Sozialwerks
 - MPU- Vorbereitung, Beratung bei Führerscheinentzug

Angebote der ambulanten Suchthilfe

- **Beratung:**
 - Information
 - Erarbeitung eines individuellen Ausstiegskonzeptes bei Vorliegen einer Suchterkrankung
 - Hilfe in Krisensituationen
 - Vermittlung in stat., Entzug, ambulante und stat. Entwöhnung, Substitution, psychosoziale Hilfen vor Ort...
 - Kontaktabbau zu Selbsthilfegruppen („Patenmodell“)
- **Betreuung substituerter Drogenabhängiger**
- **Offene Angebote für Drogenabhängige (Spritzentausch, Verteilung von Saften und Tupfern)**

Statistik der Beratungsstellen der ATS und des Sozialwerks 2014

Suchtmittel	Betreuungen bei Betroffenen		Betreuungen bei Angehörigen	
	Anzahl (n)	in %	Anzahl (n)	in %
Alkohol	307	53%	126	48%
Medikamente	7	1%	1	<1%
Nikotin	5	1%	0	<1%
Cannabis	109	19%	47	18%
Sonst. illegale Drogen	62	11%	22	8%
Essstörungen	22	4%	12	5%
Exzess. Medienkonsum	8	1%	19	7%
Spielesucht	54	9%	19	7%
Sonstiges	9	1%	15	6%
Summe	583	100%	261	100%

Suchtprävention

- **Primärprävention:** vor den ersten Konsumerfahrungen
 - **Ziele:**
 - Aufschub des Konsums,
 - verantwortungsbewusste Konsummuster und/ oder Abstinenz
- **Sekundärprävention:** nach ersten Konsumerfahrungen
 - **Ziele:**
 - verantwortungsbewusste Konsummuster und/ oder Abstinenz
- **Tertiärprävention:** bei problematischem Konsumverhalten bis hin zur manifesten Abhängigkeit
 - **Ziele:**
 - Bewältigung statt Chronifizierung
 - Reduzierung der Folgeschäden

Suchtprävention in Norderstedt

- 2014: 90 Projekte, 2050 Personen
(es wurden v. a. Kinder und Jugendliche erreicht)
- 2013: 110 Projekte, 2500 Pers. (incl. Aktionswoche am BBZ)
- 2012: 89 Projekte, 2400 Pers.
- 2011: 97 Projekte, 4500 Pers. (inkl. Großveranstaltungen)

Fachstelle Kleine Riesen

- Im Jahr 2014 haben **50 Kinder und Jugendliche** das Angebot genutzt.
- Es wurden **Einzelkontakte** und **vier Gruppenangebote** umgesetzt.
- Alter der jungen Klientinnen: **3 - 18 Jahre**
- Es standen **75 Erziehungsberechtigte und Angehörige** im Kontakt.



Zusatzangebote der ATS Norderstedt

- **Ambulante Entwöhnungsbehandlung**
 - Ambulante medizinische Rehabilitation und „Kombitherapie“ bei Alkohol- und Drogenproblemen sowie bei Spielsucht, Einzel- und Gruppengespräche (Angebot im Auftrag der Rentenversicherungsträger und der Krankenkassen)
- **Ambulante Nachsorge (in Zusammenarbeit mit dem Sozialwerk Norderstedt e.V.)**
 - Zur Stabilisierung nach Rückkehr aus stationärer oder ganztags ambulanter Entwöhnungsbehandlung, Gruppen- und Einzelgespräche (Angebot im Auftrag der Rentenversicherungsträger und der Krankenkassen)

Zusatzangebote der ATS Norderstedt

Angebote im Rahmen der Eingliederungshilfe, SGB XII

▪ Sozialtherapeutische, teilstationäre Wohngemeinschaften

▪ „Sprungbrett“

- Für Erwachsene mit einer Suchtmittelproblematik (nach vorangehender stationärer Behandlung/Rehabilitation)

▪ „Falke“

- Für Erwachsene mit einer „Doppelklientel“ Sucht und psychische Erkrankung, mit Unterstützungsbedarf bei der Aufrechterhaltung der Abstinenz, der Entwicklung sozialer Kompetenzen, der Tagesstrukturierung, zur Vervollständigung im eigenen Wohnraum usw.

▪ Ambulante Betreuung im eigenen Wohnraum

- Aufsuchende Unterstützung im eigenen Wohnraum zur Sicherung oder dem Ziel der Abstinenz, in wesentlichen sozialen Belangen, z. B. bei beruflichen, behördlichen und familiären Fragen, bei Partner- und Wohnungsproblemen (Angebote strukturiert entsprechend der Hilfeplanung des Kreises Segeberg)

Adaption START Norderstedt

Vollstationäre Hilfe für den Übergang nach stationärer Entwöhnung in Arbeit und eigene Wohnung:

▪ Zur Förderung der Teilhabe

- Arbeit
- Wohnen
- Gesellschaftliches Leben

- im Gebäude des Landesvereins für Innere Mission (gemeinsam mit Tagesklinik) in Friedrichsgabe



Adaption START Norderstedt

Ziele:

- Abstinenz
- eigenständiges Alltags- und Berufsleben
- Arbeitsbelastungserprobung
- Bewältigung von Alltagsanforderungen
- Training selbstständiger Lebensführung
- Arbeitsplatz
- Wohnung



Aktuelle Herausforderungen für die Suchthilfe in Norderstedt...

Vorrangig:

- Erweiterung der Fachstelle „Kleine Riesen“ durch ein spezifisches Angebot für Schwangere und Eltern mit Kindern im Alter von 0 - 3 Jahren
- Verbesserung der räumliche Angebots- und Arbeitsbedingungen (incl. Bedarfsgerechte Verstärkung von WG-Angeboten) am Standort Kohlfurth der ATS – Ziel: Neubau
- Versorgung der Substituierten in Norderstedt, Aufbau der Substitutionsambulanz

Allgemein:

- Umsetzung der sozialräumliche Orientierung in Norderstedt und im Kreis Segeberg (Balance zwischen Professioneller Hilfe + Bürgerengagement, Ausbau weiterer notwendiger niedrigschwelliger Hilfen)
- Zunahme des problematischen Medienkonsums, des Konsums von synthetischen Drogen – Aufbau bzw. Verstärkung spezifischer Angebote der Suchtprävention und Beratung

Aktuelle Herausforderungen für die Suchthilfe in Norderstedt...

Spezielle Probleme im Alltag:

- Zunahme von Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand
- Hoher Zeitaufwand für Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit
- Hohe Flexibilität der Mitarbeiter (Zuschnitt von Arbeitsplätzen)
- Der demografische Wandel, der zunehmender Anteil älterer Menschen, bedeutet auch eine zunehmende Zahl von älteren Suchtmittelabhängigen mit spezifischen Problemen

Für ihre Aufmerksamkeit bedanken sich:

- Thomas Mayer (Geschäftsführer Sozialwerk Norderstedt e.V.) Tel.: 040 523 71 60
- Bettina Sommerburg (ATS Regionalleitung – Kohlfurth) Tel.: 040 523 32 22
- Dr. Hans-Jürgen Tecklenburg (Leiter ATS – Tel.:

Bei Fragen nehmen Sie gern Kontakt auf!

Regel - Bedarf - Tabelle

Anlage 2 zu TOP 6

2015: 399.- €

Werte für Personen mit Anspruch auf 100 %, 90 % bzw. 80 % des Regel-Bedarfs

		BT-Drs 17/3404	2011			2012			2013			2014		
Regel-Bedarf			364	328	291	374	337	299	382	345	306	391	353	313
100%			100%	90%	80%	100%	90%	80%	100%	90%	80%	100%	90%	80%
01	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	128,46	129,24	116,46	103,32	132,79	119,65	106,16	135,63	122,49	108,65	138,83	125,34	111,14
02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
03	Bekleidung und Schuhe	30,40	30,58	27,56	24,45	31,42	28,31	25,12	32,09	28,98	25,71	32,85	29,66	26,30
04	Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe	30,24	30,42	27,41	24,32	31,26	28,17	24,99	31,93	28,84	25,58	32,68	29,50	26,16
05	Einrichtungsgegenstände für den Haushalt	27,41	27,58	24,85	22,05	28,34	25,54	22,66	28,95	26,15	23,19	29,63	26,75	23,72
06	Gesundheitspflege	15,55	15,64	14,09	12,50	16,07	14,48	12,85	16,41	14,82	13,15	16,80	15,17	13,45
07	Verkehr	22,78	22,92	20,65	18,32	23,55	21,22	18,83	24,05	21,72	19,27	24,62	22,23	19,71
08	Nachrichtenübermittlung	31,96	32,15	28,97	25,70	33,03	29,76	26,41	33,74	30,47	27,03	34,53	31,17	27,64
09	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	39,96	40,20	36,22	32,14	41,30	37,21	33,02	42,18	38,09	33,79	43,17	38,97	34,56
10	Bildungswesen	1,39	1,40	1,26	1,12	1,44	1,30	1,15	1,47	1,33	1,18	1,50	1,35	1,20
11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	7,16	7,20	6,49	5,76	7,40	6,67	5,92	7,56	6,83	6,06	7,74	6,99	6,20
12	Andere Waren und Dienstleistungen	26,50	26,66	24,02	21,31	27,39	24,68	21,90	27,98	25,27	22,41	28,64	25,86	22,93
Summe		361,81	363,99	327,98	290,99	373,99	336,99	299,01	381,99	344,99	306,02	390,99	352,99	313,01
0451	Strom Mieter-Haushalte	26,80												
	Strom Eigentümer-Haushalte	1,32												
Strom		28,12	28,29	25,49	22,62	29,07	26,19	23,24	29,69	26,81	23,78	30,39	27,44	24,33

Angaben in EUR pro Monat,

Zuverdienstmöglichkeiten nach dem SGB II (für Arbeitsfähige)

(gem. § 11 b SGB II)

erstellt: 20.05.2015

Bei einem bereinigten Einkommen (abgezogen sind bereits Steuern und Sozialversicherung) von jeweils ... Euro bleiben folgende Beträge anrechnungsfrei:

Einkommenshöhe (bereinigt)	davon bleiben anrechn. 'frei:
bis 100 €	100 €
100 bis 1.000 €	20%
1.000 - 1.200 € (ohne Kinder)	10%
1.200 - 1.500 € (bei mind. 1 Kd.)	10%
darüber	(nichts)

Berechnungsbeispiele für bereinigtes Einkommen von...				
Eink. 400 €	Eink. 800 €	Eink. 1.200 €	Eink. 1.500 €	

100 €	100 €	100 €	100 €	100 €
60 €	140 €	180 €	180 €	180 €
-	-	40 €	40 €	40 €
-	-	-	-	30 €
				(mit Kind)

gesamter Freibetrag:	160 €	240 €	320 €	350 €
----------------------	-------	-------	-------	-------

Zuverdienstmöglichkeit nach dem SGB XII (bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsmind.)

(gem. § 82 Abs. 3 SGB XII)

Einkommenshöhe (bereinigt)	davon bleiben anrechn. 'frei:
ab dem ersten Euro	30%
jedoch höchstens der halbe Regelsatz (zzt. bei 399,- €), max.	199,50 €
darüber	(nichts)

Berechnungsbeispiele für bereinigtes Einkommen von...		
auf Einkommen von je 100 €	z.B. Einkommen von 300 €	

anzurechnen:		anzurechnen:
frei bleiben	70 €	frei bleiben
30 €		90 €
		210 €

21.5.2015
Ze



Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -
Rathausallee 62 - 22846 Norderstedt

An den Vorsitzenden des
Sozialausschusses
Herrn Thomas Jäger

Fraktion der
Stadtvertretung Norderstedt
Rathausallee 62
22846 Norderstedt
Telefon 040 53595 507
Telefax 040/53595 517
E-Mail: fraktion@gruene-norderstedt.de
www.gruene-norderstedt.de

Norderstedt, 18.06.2015

Sitzung des Sozialausschusses am 18.06.2015
TOP 7 Landesverordnung zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten
(Mietpreisverordnung)
Ergänzungsantrag

Sehr geehrter Herr Jäger,

im Namen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellen wir folgenden Ergänzungsantrag zu
Variante 1 des Beschlussvorschlages:

Beschlussvorschlag

Die Mitglieder des Sozialausschusses bitten die Verwaltung, im Rahmen der Beratungen zu den
Mietenspiegeln 2017 und 2019, die Effekte der „Mietpreiskbremse“ auf die Situation in Norderstedt
darzustellen und dem Sozialausschuss zeitnah zu berichten.

Begründung

Erfolgt mündlich in der Sitzung.

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN


Peter P. Goetzke
Stadtvertreter


Christine Müller
Mitglied im Sozialausschuss

Synopse: Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt
(Notunterkuntsgebührensatzung)

Alt	Neu
In der Fassung vom 31.10.2001 unter Berücksichtigung des 1.-3. Nachtrags (zuletzt geändert zum 01.01.2010)	Neufassung zum 01.08.2015 nach vorliegendem Entwurf
§ 1 Gebührenpflicht Die Stadt Norderstedt erhebt zur Deckung der betriebswirtschaftlichen Kosten nach der Benutzung von Notunterkünften Benutzungsgebühren.	§ 1 Gebührenpflicht Die Stadt Norderstedt erhebt zur Deckung der betriebswirtschaftlichen Kosten nach der Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Personen in Gemeinschaftsunterkünften und Ersatzwohnungen.
§ 2 Gebührenhöhe (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für jede Person 189,37 € monatlich, einschließlich der Betriebskosten (Strom, Gas, Heizung, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Versicherungen u.a.).	§ 2 Gebührenhöhe (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für jede Person 361,85 € monatlich, einschließlich der Heiz- und Betriebskosten (Personalkosten für Hausmeister, Bauunterhaltungskosten, Stromkosten, ggf. Mietkosten, kalkulatorische Kosten sowie alle Betriebskosten nach Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung). (2) Abweichend vom Absatz 1 sind bei den von der Stadt zur Unterbringung angemieteten Ersatzwohnungen, die für die Anmietung der Wohnung entstehenden laufenden Kosten als Benutzungsgebühr zu erheben (Kaltmiete, Strom- und Heizkosten sowie alle Betriebskosten nach Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung). Die Kosten für eine Ersatzwohnung werden anteilig pro Kopf berechnet (bezogen auf die Anzahl der in der jeweiligen Ersatzwohnung

(2) Bei der Berechnung für einen Teil des Monats wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt.	regelmäßig unterzubringenden Personenanzahl). Die Gebühr beträgt dabei pro Person maximal den in Absatz 1 genannte Betrag. (3) Bei der Berechnung für einen Teil des Monats wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt.														
§ 3 Gebührenermäßigung (1) Aus sozialen Gründen wird die Gebühr für Familien ab der 2. Person um jeweils 20% der Gebühr nach § 2 ermäßigt. <table border="0" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th></th><th style="text-align: right;">Gebühr / €</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Person</td><td style="text-align: right;">189,37</td></tr> <tr> <td>2. Person</td><td style="text-align: right;">151,50</td></tr> <tr> <td>3. Person</td><td style="text-align: right;">113,62</td></tr> <tr> <td>4. Person</td><td style="text-align: right;">75,75</td></tr> <tr> <td>5. Person</td><td style="text-align: right;">37,87</td></tr> <tr> <td>6. und weitere Personen</td><td style="text-align: right;">0,00</td></tr> </tbody> </table> (2) Familien in diesem Sinne sind Ehegatten bzw. Alleinstehende und deren minderjährige, unverheiratete Kinder, soweit sie zu einem gemeinsamen Haushalt gehören. Eheähnliche Lebensgemeinschaften sind gleichgestellt. (3) Die Gebührenermäßigungen werden aus allgemeinen Steuermitteln gedeckt und belasten nicht die übrigen Gebührenzahler. (4) Bei Benutzern, die sich nach Ablauf von 1 Jahr seit Beginn des Benutzungsverhältnisses nicht nachweislich und ausreichend um anderen Wohnraum bemüht haben oder die ein oder mehrere Wohnungsangebote nicht angenommen haben, kann die Gebührenermäßigung nach Absatz (1) für jede Person jährlich um 20% reduziert werden.		Gebühr / €	1. Person	189,37	2. Person	151,50	3. Person	113,62	4. Person	75,75	5. Person	37,87	6. und weitere Personen	0,00	Siehe § 5
	Gebühr / €														
1. Person	189,37														
2. Person	151,50														
3. Person	113,62														
4. Person	75,75														
5. Person	37,87														
6. und weitere Personen	0,00														

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die zugewiesene Notunterkunft und endet mit dem Tag ihrer Räumung. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet die Benutzer nicht von der Gebührenpflicht. (2) Gebührenschuldner sind die in die Unterkunft eingewiesenen Benutzer. Haushaltsvorstände sind Gebührenschuldner für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen. Ehegatten sind Gesamtschuldner.	§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung in die zugewiesene Notunterkunft und endet mit dem Tag ihrer Räumung. Sofern der Tag des Einzuges vor der formellen Einweisung liegt, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tag des Einzuges. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet die Benutzer nicht von der Gebührenpflicht. (2) Gebührenschuldner sind die in die Unterkunft eingewiesenen Benutzer. Haushaltsvorstände sind Gebührenschuldner für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen. Ehegatten sind Gesamtschuldner.
§ 5 Festsetzung, Fälligkeit, Entrichtung und Einzug der Gebühr (1) Die monatliche Benutzungsgebühr wird in einem Bescheid festgesetzt. (2) Die festgesetzte Benutzungsgebühr ist nach Ablauf jeden Monats am folgenden Monatsersten fällig. Die Stadt erhebt monatliche Vorauszahlungen in Höhe der festgesetzten Gebühr. Diese müssen bis zum 5. eines jeden Monats bargeldlos auf eines der Konten der Stadtkasse Norderstedt erfolgen. (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die nach § 2 Abs. 2 Satz 1 berechnete Benutzungsgebühr festgesetzt. (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen.	§ 4 Festsetzung, Fälligkeit, Entrichtung und Einzug der Gebühr (1) Die monatliche Benutzungsgebühr wird in einem Bescheid festgesetzt. (2) Die festgesetzte Benutzungsgebühr ist nach Ablauf jeden Monats am folgenden Monatsersten fällig. Die Stadt erhebt monatliche Vorauszahlungen in Höhe der festgesetzten Gebühr. Diese müssen bis zum 5. eines jeden Monats bargeldlos auf eines der Konten der Stadtkasse Norderstedt erfolgen. (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die nach § 2 Abs. 2 Satz 1 berechnete Benutzungsgebühr festgesetzt. (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen.

	§ 5 Gebührenermäßigung und -erlass Auf Antrag kann in Einzelfällen die festgesetzte Benutzungsgebühr, soweit sie eine unbillige Härte bedeutet, ermäßigt oder ganz oder teilweise erlassen werden.
§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt (Notunterkunftssatzung).	§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt (Notunterkunftssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.	§ 6-7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt vom 31.10.2001 einschließlich der Ersten bis Dritten Nachtragssatzung außer Kraft.

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt

(Notunterkunftsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgaben-gesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.07.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Norderstedt erhebt zur Deckung der betriebswirtschaftlichen Kosten nach der Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Personen in Gemeinschaftsunterkünften und Ersatzwohnungen.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für jede Person 361,85 € monatlich, einschließlich der Heiz- und Betriebskosten (Personalkosten für Hausmeister, Bauunterhaltungskosten, Stromkosten, ggf. Mietkosten, kalkulatorische Kosten sowie alle Betriebskosten nach Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung).
- (2) Abweichend vom Absatz 1 sind bei den von der Stadt zur Unterbringung angemieteten Ersatzwohnungen, die für die Anmietung der Wohnung entstehenden laufenden Kosten als Benutzungsgebühr zu erheben (Kaltmiete, Strom- und Heizkosten sowie alle Betriebskosten nach Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung). Die Kosten für eine Ersatzwohnung werden anteilig pro Kopf berechnet (bezogen auf die Anzahl der in der jeweiligen Ersatzwohnung regelmäßig unterzubringenden Personenanzahl). Die Gebühr beträgt dabei pro Person maximal den in Absatz 1 genannte Betrag.
- (3) Bei der Berechnung für einen Teil des Monats wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung in die zugewiesene Notunterkunft und endet mit dem Tag ihrer Räumung. Sofern der Tag des Einzuges vor der formellen Einweisung liegt, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tag des Einzuges. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet die Benutzer nicht von der Gebührenpflicht.
- (2) Gebührenschuldner sind die in die Unterkunft eingewiesenen Benutzer. Haushaltsvorstände sind Gebührenschuldner für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen. Ehegatten sind Gesamtschuldner.

§ 4

Festsetzung, Fälligkeit, Entrichtung und Einzug der Gebühr

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr wird in einem Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzte Benutzungsgebühr ist nach Ablauf jeden Monats am folgenden Monatsersten fällig. Die Stadt erhebt monatliche Vorauszahlungen in Höhe der festgesetzten Gebühr. Diese müssen bis zum 5. eines jeden Monats bargeldlos auf eines der Konten der Stadt Norderstedt erfolgen.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die nach § 2 Abs. 2 Satz 1 berechnete Benutzungsgebühr festgesetzt.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Gebührenermäßigung und -erlass

Auf Antrag kann in Einzelfällen die festgesetzte Benutzungsgebühr, soweit sie eine unbillige Härte bedeutet, ermäßigt oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt (Notunterkunftssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt vom 31.10.2001 einschließlich der Ersten bis Dritten Nachtragssatzung außer Kraft.

Norderstedt, den

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister

Kreis Segeberg
Stadtverwaltung
Der Landrat Norderstedt

03. Juni 2015

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Oberbürgermeister
der Stadt Norderstedt

22846 Norderstedt

**Ausländerangelegenheiten /
Asylangelegenheiten**

Ihr Ansprechpartner: Herr Meenen

Zimmer: 110 Haus: B
Telefon: 04551/951-443
Telefax: 04551/951-320
E-Mail: rolf.meenen@kreis-se.de

Az.: II / 33.00 - Asyl
(bitte stets angeben)

Datum: 01.06.2015

II, III, 113 für 41 ⁴/₆
WV. Dez Kauf Rd 4.6.15

**Aufnahme und Unterbringung von Asylbegehrenden und geduldeten Personen;
hier: Aufnahmesoll 2015 unter Berücksichtigung der Erstaufnahmeeinrichtung
Boostedt des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten Neumünster**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der sog. „Bürgermeisterrunde“, die am 29.05.2015 bei Landrat Schröder stattgefunden hat, wurden die Anwesenden über die Auswirkungen der Anrechnung der Aufnahmekapazität der Erstaufnahmeeinrichtung Boostedt auf die Aufnahmequote des Kreises Segeberg und damit auf das Aufnahmesoll 2015 der Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden unterrichtet.

Nach hier vorliegenden Informationen wird die Außenstelle des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten Neumünster bis zum Jahresende 2015 eine Aufnahmekapazität von 350 Plätzen vorhalten. Diese Zahl soll in 2016 auf 500 gesteigert werden.

In der beigefügten Übersicht habe ich die Auswirkungen auf das jeweilige Aufnahmesoll 2015 dargestellt. Aufgrund des Standortes der Außenstelle der Erstaufnahmeeinrichtung in der Gemeinde Boostedt bleibt das Amt Boostedt-Rickling von kreisinternen Zuweisungen ausgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

R. Meenen

413.1 z.k.u.
Bericht vor R

Anlage



Berechnung des Verteilungsschlüssels für Asylbewerber/Asylbewerberinnen sowie geduldete Personen
für das Jahr 2015 (Stand: 01.06.2015) -Anrechnung Erstaufnahme Boostedt mit 350 Plätzen-

1	2.	3	4	5	6	7	8	9	10	11-alt-	11-neu-
Städte, Ämter, amtsfreie Gemeinden	Aufnahmesoll 2014 (Stand: 05.06.14)	Zugewiesen bis 52. KW 2014	über Aufnahme-Soll 2014	unter Aufnahme-Soll 2014	Einwohnerzahl Stand 31.12.13	v.H. (%)	Zuweisung 2015 (1.550 Pers.)	abzgl. Spalte 4	zuzügl. Spalte 5	Zuweisung insgesamt 2015	
Stadt Bad Bramstedt	29	36	7	0	13.576	5,16	80	7	0	91	73
Stadt Bad Segeberg	34	40	6	0	16.732	6,36	99	6	0	114	93
Stadt Kaltenkirchen	47	49	2	0	20.080	7,63	118	2	0	143	116
Stadt Norderstedt (mit Ellerau)	230	224	0	6	75.394 5.911	28,64 2,25	479	0	6	593	485
Stadt Wahlstedt	20	27	7	0	9.236	3,51	54	7	0	60	47
Gemeinde Henstedt-Ulzburg	79	79	0	0	27.269	10,36	161	0	0	197	161
Amt Bad Bramstedt-Land	26	34	8	0	10.696	4,06	63	8	0	69	55
Amt Boostedt-Rickling	26	31	5	0	11.613	4,41	68	5	0	79	63
Amt Bornhöved	26	36	10	0	10.769	4,09	63	10	0	68	53
Amt Itzstedt	16	18	2	0	12.313	4,68	73	2	0	87	71
Amt Kaltenkirchen-Land	22	15	0	7	10.630	4,04	63	0	7	84	70
Amt Kisdorf	33	27	0	6	10.697	4,06	63	0	6	83	69
Amt Leezen	20	39	19	0	8.545	3,25	50	19	0	43	31
Amt Trave-Land	58	55	0	3	19.741	7,50	116	0	3	145	119
	666	710	66	22	263.202	100,00	1.550	66	22	1.856	1.506

Die SPD Fraktion bittet hiermit die Verwaltung um schriftliche Antwort auf folgende Frage:

1. In welchem Zustand befinden sich die alten Unterkünfte beispielsweise am Buchenweg?
2. Existiert sind bereits Ersatzinvestitionen geplant oder gibt es einen Sanierungsplan für bestehende Unterkünfte?
3. Wie hoch wird die Summe der Ersatzinvestitionen beziehungsweise Sanierungen geschätzt?

Gez.


Tobias Schloo